

Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

Kais. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien

als Criminalgericht,

über die mit dem

Georg P**



wegen räuberischen Todtschlages

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der,
von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten
Bestätigung

heute den 4. August 1825

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Georg P**, 29 Jahre alt, von Kaschawa, Herrschaft Lukow, Hradischer Kreises in Mähren gebürtig, katholischer Religion, ledig, ein Tagelöhner, war schon in seiner frühesten Jugend dem Stehlen und lüderlichen Wandel ergeben. Seit vier Jahren pflegte er als Schnitter und Tagelöhner nach Oesterreich zu kommen, und öfters zu Mannsdorf im Landgerichte Orth B. U. M. B. in dem Gemeindefaule bey dem Nachtwächter, und zwar mit ihm, dessen Ehefrau und der 82 Jahre alten Mutter, einer Obsthändlerinn, im nämlichen Zimmer zu übernachten.

Bev Gelegenheit dieser Besuche erfuhr P**, daß die alte Mutter erspartes Geld in ihrem Unterrocke eingenäht habe; und dieß machte sodann in ihm den Wunsch rege, sich dieses Geldes zu bemächtigen.

Als P** am 19. November 1823 während seines Uebernachtens zu Mannsdorf in der Wohnung des Wächters bey dem Schlafengehen der alten Mutter bemerkte, daß sie das Geld noch in ihrem Unterrocke

eingenähet trage, faßte er den Entschluß, denselben auf dem Wege nach Orth, wohin sie wegen ihres Obsthandels täglich früh Morgens zu gehen pflegte, aufzupassen, und ihr das Geld mit Gewalt, auch wenn er sie dabey im Falle des Schreyens umbringen müßte, abzunehmen. Zu diesem Zwecke brachte P** die folgende Nacht, zwar zu Mannsdorf, jedoch in einem anderen Hause zu, und begab sich am folgenden Tage, nämlich den 21. November 1823 frühzeitig, mit dem ersterwähnten Vorsatze, auf den nach Orth führenden Weg.

Da traf er am Damme in der Nähe des Wäldchens die alte Obsthändlerinn allein an, lockte dieselbe unter einem schicklichen Vorwande in das Gebüsch, packte sie daselbst bey dem Genicke, und warf sie mit Heftigkeit nieder, so daß sie mit dem Kopfe auf den, mit Wurzeln und kurzen Stämmen abgehauener Stauden, durchflochtenen Boden stürzte, und um Hülfe schrie. Hierüber faßte P** seinem früheren Vorsatze gemäß mit der linken Hand dieselbe bey dem Halse, drückte sie so stark gegen die Erde, daß ihr das Athmen unmöglich wurde, und sie in einigen Minuten darauf den Geist aufgab. Erst schnitt ihr P** das im Unterrocke eingenähte Geld, seiner Angabe nach, im Betrage von 6 fl. 39 kr. C. M. und 34 fl. W. W. heraus, und ergriff die Flucht nach Preßburg in Ungarn; wo er aber nach vier Monathen, als der That rechtlich beizichtigt, von der betreffenden Behörde aufgeunden, und zum Landgerichte Orth in Verhaft geliefert, von diesem aber sofort, auf Anordnung des hohen k. k. n. öst. Appellations- und Criminal-Obergerichtes dem Wiener-Magistrate übergeben wurde.

Während seiner Untersuchung bekannte P**, nach hartnäckigem Lügen, die Verübung dieser That in Uebereinstimmung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

Die ermordete Obsthändlerinn, Mutter dreier Kinder und Unterthaninn der Herrschaft Eßling B. U. M. B. wurde auf gericht-

liche Veranlassung der gesetzlichen Vorschrift gemäß, ärztlich untersucht, und dabey befunden, daß die, durch den Sturz und das gewaltthätige Niederdrücken des Kopfes auf den, mit Wurzeln und kurzen Stämmen durchflochtenen Erdboden, am Hinterhaupte, an den Schlasbeinen und am ganzen Umfange des Halses verursachten Verletzungen nothwendig tödtlich gewesen seyen, und daß bey ihrem hohen Alter, die, mit der Hand vollzogene Erdroflung, ihren Tod beschleuniget habe.

U r t h e i l.

Der untersuchte Georg P** ist des Verbrechens des räuberischen Todtschlages schuldig, und soll deßhalb nach Vorschrift des §. 124 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an demselben, gemäß §. 10 daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.